



Cavalier & King Charles Spaniel - Club Schweiz  
Club Suisse du Cavalier & King Charles Spaniel  
Sektion der SKG / Section de la SCS

## CAVALIER & KING CHARLES SPANIEL- CLUB SCHWEIZ

C C S

Ergänzende

### Zuchtbestimmungen

zum ZER der SKG

**Gültig ab 1. Oktober 2014**

**Version 2014**

## **Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) des Cavalier & King Charles Spaniel - Clubs Schweiz (CCS)**

zum Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch (ZER)

### **Art. 1 GRUNDLAGE**

Grundlegend und verbindlich ist das jeweils gültige ZER, das vom Cavalier & King Charles Spaniel-Club Schweiz (CCS) wie folgt ergänzt wird.

Alle Züchter und Eigentümer von Deckrüden sowie die Clubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Züchter von Cavalier und King Charles Spaniels mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon, ob sie dem CCS als Mitglied angehören oder nicht.

### **Art. 2 VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG**

Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen

Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen den betreffenden Rassestandards Nr. 136 und Nr. 128 der FCI in hohem Grade entsprechen und die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen.

Sie müssen ebenfalls eine Wesens- und Verhaltensbeurteilung des CCS bestanden haben. Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die frei von Erbdefekten sind. Rüden mit ein- oder beidseitigem Kryptorchismus dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

Die Zuchtzulassung wird erreicht durch clubinterne Ankörung lt. Art. 2.1. Zuchttaugliche bzw. unter Vorbehalt zuchttaugliche Hunde werden mittels dem vom Zuchtverantwortlichen ausgefüllten Körausweis des CCS der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet. Abgekörte Hunde werden ebenfalls gemeldet.

Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.

#### **2.1 ZUCHTZULASSUNG DURCH CLUBINTERNE ANKÖRUNG**

##### **2.1.1 Mindestalter**

Um die Zuchtzulassung zu erreichen, müssen die Hunde an einer vom Club mindestens zweimal jährlich durchgeführten clubinternen Ankörung vorgeführt werden.

Die Bewertung erfolgt nach dem jeweils gültigen FCI-Rassestandard unter angemessener Berücksichtigung des Wesens. Das Mindestalter für die Teilnahme an der clubinternen Ankörung beträgt 12 Monate.

##### **2.1.2 Kennzeichnung der zur Zucht vorgesehenen Hunde**

Alle Hunde müssen mit Mikrochip gekennzeichnet werden.

Die Implantierung eines Transponders kann nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Die Chip-Nummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde einzutragen. Sie wird beim ANIMAL IDENTITY SERVICE (ANIS) registriert. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Bestimmungen des ANIS und der SKG müssen eingehalten werden.

### **2.1.3 Organisation und Publikation der Ankörungen**

Die Organisation obliegt der Zuchtkommission. Jede Ankörung muss mindestens 4 Wochen im Voraus im CCS-Organ und in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden.

### **2.1.4 Bewertung**

Die Beurteilung erfolgt durch einen vom CCS anerkannten Ausstellungsrichter bez. Wesens-/Verhaltensbeurteiler gemeinsam in Anwesenheit eines Mitgliedes der Zuchtkommission. Die Zuchtzulassung wird erst nach Vorliegen der Gesundheitskontrollatteste mit Untersuchung auf Patellaluxation (Formular der SKG) und auf Herzerkrankungen (Formular des CCS) erteilt. Das Ergebnis wird auf der Rückseite der Abstammungsurkunde vermerkt.

Wird ein Hund anlässlich einer clubinternen Ankörung erstmals zurückgestellt, kann er bei einer späteren Ankörung ein zweites und letztes Mal vorgeführt werden.

Der Richter füllt unter Mithilfe des Mitgliedes der Zuchtkommission das Zuchtzulassungsformular, auf dem die Begründung für das Ergebnis der Ankörung sowie die wesentlichen Merkmale des beurteilten Hundes in standardisierter Form festgehalten sind. Der Richter bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Ohne diese Unterschrift ist das Formular ungültig. Der Eigentümer erhält das Original, die Kopien gehören dem Club.

Mögliche Ergebnisse der 1. Ankörung:

- a) angekört
- b) angekört für 1 Probewurf
- c) zurückgestellt
- d) nicht angekört wegen disqualifizierendem Fehler

Wird ein Probewurf erlaubt, müssen im Körperbericht die Anforderungen genannt werden, welche bei den Nachkommen überprüft werden sollen. Die Nachzuchtkontrolle, zu der mindestens zwei Drittel der Nachkommen vorgestellt werden müssen, findet im Alter von ca. 12 Monaten statt. Diese Kontrolle wird durch den Zuchtwart zusammen mit einem seiner Stellvertreter durchgeführt

Mögliche Ergebnisse der 2. Ankörung

- a) angekört
- b) nicht angekört

Die definitiven Körentscheide werden durch den Zuchtwart auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und mittels Klubstempel und Unterschrift bestätigt. Der Entscheid „nicht angekört“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

### **2.1.5 Hitzige Hündinnen**

Hitzige Hündinnen werden zur clubinternen Ankörung zugelassen. Sie sind der Zuchtkommission als solche zu melden und werden ganz an Schluss vorgeführt.

## **2.2 Einzelankörung**

In dringenden Fällen ist eine Einzelankörung auf telefonischen und begründeten Antrag hin und mit Zustimmung der für das Körwesen zuständigen Mitglieder der Zuchtkommission durch einen vom Club anerkannten Richter eines Zuchttieres möglich, wenn die Voraussetzungen lt. Art. 2.3 erfüllt sind. Die Gebühren der Einzelankörung entsprechen der Dreifachen einer clubinternen Ankörung.

## **2.3 Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen**

### **2.3.1 Vererbare Herzerkrankungen**

Für die Zuchtzulassung muss jeder Cavalier oder King Charles Spaniel ein Attest vorweisen, dass er frei von A V-Klappen-Insuffizienz ist.

Das Kontrollformular wird vom CCS zur Verfügung gestellt. Es kann vom Züchter bei der Zuchtkommission angefordert werden. Er kann die Kontrolle vom Tierarzt seiner Wahl vornehmen lassen.

Rüden: Alle Zuchtrüden müssen jährlich einmal klinisch untersucht werden, solange sie im Zuchteinsatz sind. Die Kontrollpflicht gilt bis zum Alter von 9 Jahren (siehe Art. 2.3.2 c).

Hündinnen: Zuchthündinnen müssen einmal jährlich oder vor der Deckung klinisch untersucht werden. Die Kontrollpflicht gilt solange die Hündin in der Zucht steht.

### **2.3.2 Weitere Zuchtzulassung**

Massgebend sind Geburtsdatum und Untersuchungsdatum des Hundes.

- a) bis 6 Jahre alt

Bis zum 6. Geburtstag müssen die Hunde den Befund "Frei von A V-Klappen-Insuffizienz" oder "A V Grad 0" ergeben. Grad I oder höher bei Hunden unter 6 Jahren bedeutet sofortige Abkörung und Zuchtausschluss.

- b) 6-8 Jahre alt

Hunde mit Befund „A V -Klappen-Geräusch Grad I" können in der Zucht verbleiben, wenn dieser Befund nach dem 6. Geburtstag erhoben wurde. Der Partner muss einen einwandfreien Befund aufweisen (A V Grad 0).

Hunde mit A V-Klappen-Geräusch Grad 2 oder höher im Alter von 6-8 Jahren sind mit sofortiger Wirkung abgekört und zur Zucht gesperrt.

- c) Rüden über 8 Jahre alt

Über 8 Jahre alte Rüden können in der Zucht verbleiben, sofern der A V-Klappen-Befund Grad 2 nicht überschreitet (Befund nach dem 8. Geburtstag erhoben). Dies gilt aber nicht für Hündinnen.

### **2.3.3 Patella-Luxation (PL)**

#### **2.3.4 Untersuchung**

Jeder Cavalier oder King Charles Spaniel, der zur Zucht verwendet wird, muss auf Patella-Luxation untersucht worden sein.

Die erste Untersuchung auf Patellaluxation hat vor der Zuchtzulassung zu erfolgen, frühestens im Alter von 12 Monaten.

Hunde, die einjährig als PL-frei erscheinen, können mit zunehmendem Alter ein- oder beidseitig noch eine deutliche Luxation entwickeln. Verlangt werden eine erste Untersuchung vor der Zuchtzulassung und eine Nachkontrolle im Alter von drei Jahren bei den Zuchttieren.

Es werden nur Atteste von Tierärzten akzeptiert, die auf der von der SKG geführten aktuellen Liste der untersuchungsberechtigten Tierärzte figurieren. Anerkannt werden nur Befunde auf dem offiziellen Untersuchungsformular der SKG.

Für die Zuchtzulassung ist eine Kopie des Untersuchungsberichts (Formular der SKG) den übrigen Unterlagen beizulegen, bzw. zur clubinternen Ankörung mitzubringen.

### **2.3.5 Berechtigte Tierärzte und Formular**

Die Liste der zugelassenen Tierärzte ist bei der Zuchtkommission erhältlich. Der Tierarzt muss den PL-Befund auf der Abstammungsurkunde vermerken (veterinärmedizinische Befunde) mit Datum und Unterschrift.

### **2.3.6 Erste Kontrolle zur Zuchtzulassung**

0 oder A - Hunde mit einwandfreiem Befund (0 oder A) (Patella nicht luxierbar) werden bis zur nächsten fälligen Kontrolle zur Zucht freigegeben.

1 oder B - Hunde mit Befund leichten Grades (1 oder B) (Luxation durch palpatorischen Druck möglich) ein- oder beidseitig unterliegen einer generellen Zuchtsperre.

2 oder C / 3 oder D - Hunde mit Befund mittleren Grades (2 oder C) ein- oder beidseitig (Luxation bei Beugung spontan) und Hunde mit Befund schweren Grades (3 oder D) (stationäre Luxation) unterliegen einer generellen Zuchtsperre.

### **b) King Charles Spaniel**

Die erste Kontrolle erfolgt frühestens mit 12 Monaten. Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde mit Befund Grad 0 oder Grad 1.

Die zweite Kontrolle erfolgt ab dem 3. Geburtstag.

PL 2 wird für Zuchttiere nicht zugelassen. Ein Zuchthund mit Grad PL 1 darf nur mit einem Partner mit Grad O gepaart werden.

### **2.3.7 Nachkontrolle**

0 oder A - Hunde mit einwandfreiem Befund (0 oder A) (Patella nicht luxierbar) werden definitiv zur Zucht freigegeben.

1 oder B - Hunde ab 3 Jahren mit einseitigem Befund leichten Grades (1 oder B) können für die Zucht zugelassen werden, müssen jedoch mit einem über dreijährigen Partner mit einwandfreiem Befund (0/0 oder A/A), verpaart werden.

2 oder C / 3 oder D - Hunde mit Befund mittleren Grades (2 oder C) ein- oder beidseitig (Luxation bei Beugung spontan) und Hunde mit Befund schweren Grades (3 oder D) (stationäre Luxation) werden abgekört.

### **2.3.8 Kosten**

Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

### **2.3.9 Mindestalter**

Das Mindestalter für die Untersuchungen ist auf 12 Monate festgesetzt.

### **2.3.10 Episodic Falling Syndrom beim Cavalier King Charles (EFS)**

Zuchtzulassungsbedingung ist ein DNA-Test oder eine Bestätigung, dass der CKC EFS-clear by parentage (EFS-CBP) ist.

EFS-clear und EFS-CBP sind gleich gestellt, in der Folge wird einzig der Begriff EFS-clear verwendet.

Erlaubt sind folgende Paarungen:  
EFS-clear x EFS-clear  
EFS-carrier x EFS-clear

Für ausländische Deckrüden cf. Art. 2.6

### **2.3.11 Congenital Keratoconjunctivitis Sicca and Ichthyosiform Dermatitis beim Cavalier King Charles (CKCSID)**

Zuchtzulassungsbedingung ist ein DNA-Test mit Resultat *CKCSID-Clear* oder *CKCSID-Carrier* oder eine Bestätigung, dass der CKC CKCSID-clear by parentage (CKCSID-CBP) ist.

Erlaubt sind folgende Paarungen:  
CKCSID-clear x CKCSID-clear  
CKCSID-carrier x CKCSID-clear

Für ausländische Deckrüden cf. Art. 2.6

## **2.4 Zuchtzulassung**

Die definitiven Köreutscheide werden durch den Zuchtwart auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und mittels Klubstempel und Unterschrift bestätigt.

Die Gesundheitsergebnisse müssen vor der Zuchtzulassung vom untersuchenden Tierarzt auf der Ahnentafel eingetragen worden sein.

## **2.5 Nachträglicher Zuchtausschluss**

Zur Zucht zugelassene Hunde, die nachgewiesenermassen Fehler oder Mängel (Formwert, Wesen), Krankheiten oder Defekte vererben, oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können durch den Vorstand des CCS wieder von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist berechtigt, zur Abklärung notwendige veterinärmedizinische Untersuchungen eine Vorführung des betreffenden Hundes oder dessen Nachkommen zu verlangen.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheidung muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden. Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtwart die Abstammungsurkunde des betroffenen Hundes für die Eintragung des entsprechenden Vermerks unverzüglich zuzustellen.

Der Ausschluss wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde vermerkt. Während der Rekursfrist darf der betroffene Hund nicht zur Zucht eingesetzt werden.

## **2.6 Verwendung ausländischer Zuchttiere**

Im Ausland stehende Zuchttiere (Deckrüden oder Hündinnen im Zuchtrecht) müssen im Heimatland zur Zucht zugelassen sein. Sie müssen den gleichen Kriterien wie die in der Schweiz stehenden Hunde entsprechen, namentlich was die medizinischen Untersuchungen (Patella und Herz) anbelangt. Liegt für das ausländische CKC-Zuchttier kein Status für EFS und/oder CKCSID, so muss der im SHSB eingetragene CKC-Zuchtpartner zwingend EFS- und/oder CKCSID-clear oder -CBP sein. Bestimmungen lt. Art. 3 ff., soweit anwendbar, behalten ausdrücklich ihre Geltung.

## **2.7 Tragend importierte Hündinnen**

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung durch den CCS. Ihre Welpen werden ins SHBS eingetragen, sofern beide Elterntiere eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und in ihrem Land zur Zucht zugelassen sind. Zusätzlich und falls der Status des Deckpartners unbekannt ist, muss der

Status der tragend importierten CKC-Hündin, für EFS wie für CKCSID entweder clear oder CBP sein. Bezüglich Wurfmeldeweg und Zuchtstättenkontrolle gelten die diesbezüglichen Bestimmungen dieses Zuchtreglementes.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss durch den CCS zur Zucht zugelassen sein.

## **2.8 Künstliche Besamung**

Die künstliche Besamung ist im Internationalen Zuchtreglements der FCI geregelt und sollte mit der Zuchtkommission vorher besprochen werden. Künstliche Besamung sollte nur zwischen Tieren vorgenommen werden, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes einen Wurf gebracht haben.

## **2.9 Zuchtrecht Abtretung des Zuchtrechts**

Richtet sich nach den Bestimmungen des ZER (Art. 7).

## **2.10 Auswärtige Aufzucht**

Die auswärtige Aufzucht von Würfen richtet sich nach den Bestimmungen des ZER (Art. 8).

# **Art. 3 ZUCHT, ALTER UND WURFZAHL**

## **3.1 Mindestalter**

Rüden: ab 12 Monaten  
Hündinnen: ab 15 Monaten.

## **3.2 Maximalalter**

Rüden: ohne Beschränkung  
Hündinnen: dürfen nach dem vollendeten 8. Lebensjahr nicht mehr zur Zucht verwendet werden (Deckdatum). Bei gesunden Hündinnen in guter Kondition (tierärztliches Attest) kann ein Zusatzwurf nach Anfrage an die Zuchtkommission gewährt werden. Nach dem vollendeten 9. Lebensjahr erlischt die Zuchtzulassung der Hündin.

## **3.3 Wurfzahl der Hündinnen**

Erlaubt sind 2 Würfe in 2 Kalenderjahren, beschränkt auf maximal 6 Würfe der Hündin (mit dem 6. Wurf erlischt die Zuchtzulassung der Hündin unabhängig von Art. 3.2). Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (= 50 Tage) erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.

## **3.4 Welpenzahl**

Aus einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welche dem Tier erhebliche Schmerzen zufügen und/oder verursachen werden und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen innert 5 Tagen tierschutzgerecht euthanasiert werden.

Werden 8 Welpen oder mehr in einem Wurf aufgezogen, muss der Hündin eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden (siehe Art. 5). Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

## **3.5 Kontrolle der Zuchtzulassung**

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde, der ordnungsgemässen Zuchtzulassung (Ankörung), eines gültigen Herzbefundes und Patellabefundes zu vergewissern. Der Rüdenbesitzer muss bei der Belegung dem Hündinnenbesitzer eine Fotokopie des Körperscheins und Kopien der Gesundheitsatteste des Deckrüden übergeben.

### **3.6 Deckbescheinigung**

Jede Belegung muss auf der Deckkarte des CCS wahrheits- und datumstreu angegeben und von den Eigentümern bzw. Haltern der beiden Zuchtpartner bestätigt werden. Die Deckkarte ist vom Eigentümer der Hündin innert zehn Tagen der Zuchtcommission zuzustellen.

## **Art. 4 ZUCHTSTÄTTEN- U. WURFKONTROLLEN AUFZUCHTBEDINGUNGEN**

Allgemeine Zuchtbedingungen: Wer Würfe ins SHSB eintragen lassen will, muss Inhaber eines geschützten Zuchtnamens sein. Einen Antrag zum Schutz eines Zuchtnamens können volljährige Personen stellen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenkontrolleur des Rasseclubs kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchter, die eine neue Rasse züchten wollen. Das Kontrollformular ist den Wurfmeldeunterlagen zwingend beizulegen.

### **4.1 Aufzuchtbedingungen**

#### **4.1.1 Unterkunft**

Die Zuchtstätte muss über eine Unterkunft im Haus und einen Auslauf verfügen. Die Züchter sind verpflichtet, Mutterhündin und Welpen innerhalb der ersten 10 Lebenswochen bis zum minimalen Abgabealter in der Wohnung unterzubringen und dem Welpenalter entsprechenden Auslauf im Freien zu gewährleisten.

Die Unterkunft muss heizbar sein und ausreichend Tageslicht und Frischluftzufuhr haben. Mindestmass 8m<sup>2</sup>.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichende Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

Die Unterkunft muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Der Aufenthaltsraum muss den Welpen bei Witterungsverhältnissen, die Freiauslauf nicht gestatten, genügend Bewegungsraum und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

#### **4.1.2 Auslauf**

Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen bei geeigneten Aussentemperaturen gefahrlos und frei bewegen können. Auslaufmindestmass 30m<sup>2</sup>.

Der Auslauf sollte zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.



Eine sehr grosse Terrasse ist für die Welpen als Auslauf zulässig.

Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Er muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Die Grösse muss der Anzahl der Hunde entsprechen.

## **4.2 Termin Abgabealter**

Die Welpen dürfen nicht vor der vollendeten 10 Lebenswoche (=10 Wochen alt) abgegeben werden. Die Zuchtstättenkontrollen erfolgen innerhalb dieser Frist.

## **4.3 Kontrollumfang**

Kontrolliert werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen (Art. 5.8) sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen der Mutterhündin, und auch der übrigen in der Zuchtstätte lebenden Hunde, sowie die Einhaltung von Art. 4.6 dieser Bestimmungen (regelmässiges Entwurmen und Schutzimpfung).

## **4.4 Kontrollvorgang**

### **4.4.1 Frequenz**

Die Zuchtkommission lässt in der Regel, in jeder Zuchtstätte sämtliche Würfe und die Aufzuchtbedingungen (räumliche Voraussetzungen und zeitliche Verfügbarkeit des Züchters) kontrollieren. Bei Aufzucht von Würfen mit 8 Welpen oder mehr (Art. 5) können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

### **4.4.2 Formular**

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Das Original geht an die Zuchtkommission. Der Züchter erhält eine Kopie davon.

Der Zugang zu den Kontrollberichten bleibt auf die Mitglieder der Zuchtkommission beschränkt. Vorbehalten bleibt eine Weiterleitung an den AA Zuchtfragen und SHSB.

## **4.5 Mängel**

Beanstandungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs- Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. In der Regel erfolgt innerhalb der Aufzuchtperiode des kontrollierten Wurfes (bis Alter 10 Wochen) eine Nachkontrolle. Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Haltungs- und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dies dem AA Zuchtfragen und SHSB gemeldet.

Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen GGZ - Berater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs des CCS beantragt werden.

## **4.6 Impfungen**

Es wird dringend empfohlen, sämtliche Hunde der Zuchtstätte jährlich gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose impfen zu lassen.

Die Zuchthündinnen müssen jedes Jahr eine Schutzimpfung (Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose) unterzogen werden. Der Zuchtstättenkontrolleur überprüft bei der Kontrolle die Einhaltung dieser Vorschrift.

Die Welpen müssen gemäss ZER Art. 11.23 rechtzeitig vor der Abgabe einer kombinierten Schutzimpfung (Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose) unterzogen werden. Die Frist zwischen Impfung und Abgabedatum muss mindestens 7 Tage betragen.

#### **4.7 Kennzeichnung der Welpen**

Die Züchter sind verpflichtet, alle aufgezogenen Welpen bis zur 12. Lebenswoche, in jedem Fall vor der Abgabe, mittels Microchip kennzeichnen zu lassen.

Microchips müssen durch einen Tierarzt implantiert werden. Dabei sind die diesbezüglichen Ausführungsvorschriften der Animal Identity Service (ANIS) bzw. der SKG zu befolgen. Der Identifikationscode des Microchips muss auf der Abstammungsurkunde dauerhaft festgeschrieben werden.

#### **4.8 Betreuung**

Der Züchter verpflichtet sich, allen in seiner Obhut befindlichen Hunden, insbesondere den Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Die Hunde sollen sichtbares Vertrauen zu ihren Betreuern zeigen.

Der Züchter hat genügend Zeit zur angemessenen Betreuung der Welpen aufzuwenden und diesen, durch Gestaltung und Ausstattung der Zuchtanlage, Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Die Welpen müssen die Gelegenheit erhalten, fremde Menschen, Gegenstände verschiedener Grösse, Form und Farbe kennen zu lernen. Sie sollen auch ausreichend Kontakt mit im Alltag vorkommenden Geräuschen und Umwelteinflüssen erhalten.

Bei regelmässigen Abwesenheiten von mehr als 4 Stunden pro Tag (z.B: berufliche Tätigkeit ausser Haus) ist eine verantwortliche erwachsene Betreuungsperson (Vertretung) einzusetzen. Diese Vertretung muss mittels schriftlichem Vertrag nachgewiesen werden.

#### **4.9 Weiterbildung**

Die Züchter sind verpflichtet, pro zwei Kalenderjahre mindestens eine Weiterbildungsveranstaltung zu besuchen. Anerkannt werden die Veranstaltungen mit zuchtrelevantem Inhalt der SKG, des CCS, anderer Rasseclubs und die Züchterkongresse. Die Teilnahme muss im SKG Bildungspass für Züchter eingetragen sein. Zum Zeitpunkt der Zuchtstättenkontrolle sind die Züchter verpflichtet den Besuch einer Weiterbildung vorzuweisen.

Angehende Züchter sind verpflichtet eine von der CCS organisierte Tagung für Neuzüchter zu besuchen.

### **ART. 5 AUFZUCHT VON WÜRFEN MIT 8 WELPEN ODER MEHR**

#### **5.1**

8 Welpen oder mehr eines Wurfes dürfen aufgezogen werden, wenn der Club die Zuchtstätte kontrolliert und auf einem Kontrollbericht bestätigt hat, dass der Züchter über die nötigen Einrichtung, den Platz und die Zeit verfügt, um die Welpen in jedem Entwicklungsstadium fachgerecht zu betreuen. Die räumlichen Verhältnisse müssen der Grösse des Wurfes angepasst werden. (Innenbereich Unterkunft/Schlechtwetter-spielplatz ca. 9 m<sup>2</sup>, Freiauslauf 30 m<sup>2</sup>).

## **5.2**

Die Prüfung der Zuchtstätte hinsichtlich ihrer Eignung für die Aufzucht von grossen Würfen mit 8 Welpen oder mehr kann auf Verlangen des Züchters, anlässlich einer regulären Kontrolle durch den Club vorgenommen werden. Der CCS-Zuchtstättenkontrollleur vermerkt das Ergebnis auf dem Kontrollbericht wie folgt: „zur Aufzucht 8 Welpen oder mehr geeignet“ bzw. „... nicht geeignet“.

## **5.3**

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit 8 Welpen oder mehr hat deshalb durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung ab den ersten Lebenstagen oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

### **5.4 Die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern**

Die Welpen sind ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenaufzuchtmilch zuzufüttern (Flaschenernährung). Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wiegen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrollleur vorzulegen.

### **5.5 Die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme**

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer andern Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr der betreffenden Rasse entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen.

Die Welpen sind der Amme frühestens am zweiten Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert 7 Tagen zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.

Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der fünften Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.

## **5.6**

Würfe mit 8 Welpen oder mehr sind dem Zuchtstättenkontrollleur des CCS in jedem Falle sofort zu melden (A-Post, der Kontrollleur muss innert längstens 7 Tage die schriftliche Meldung haben).

## **5.7**

Bei jedem Wurf von 8 Welpen oder mehr wird innerhalb der 3 ersten Lebenswochen eine zusätzliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchgeführt. Die Aufzuchtverhältnisse bei der Amme sind ebenfalls zu kontrollieren.

Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beizulegen.

## **Art. 6 ORGANE**

### **6.1 Zuchtkommission (ZuKo)**

#### **6.1.1 Zusammensetzung:**

Die ZuKo besteht aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern, die aktive Züchter sind oder langjährige Zuchterfahrung haben oder sich auf andere Weise über fachliche Kompetenz ausweisen können (z.B. Ausstellungsrichter, Tierärzte).

Alle Mitglieder der ZuKo werden von der Generalversammlung des CCS für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Mehr als zwei Mitglieder der ZuKo dürfen nicht gleichzeitig als Mitglieder dem Vorstand des CCS angehören.

Sie konstituiert sich selbst wie folgt:

- Vorsitzender
- Leiter des Zuchtsekretariats
- Vertreter des Vorsitzenden / des Leiters des Zuchtsekretariats / Beisitzer

#### **6.1.2 Aufgaben**

Die Mitglieder der ZuKo stehen den Züchtern beratend zur Seite. Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind im vorliegenden Kör- und Zuchtreglement festgehalten.

Der ZuKo- Vorsitzende, in Notfällen der Club-Präsident, kann im Verhinderungsfalle einen fachlich geeigneten Ersatzkontrolleur bestimmen.

Die Mitglieder der ZuKo sowie die Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolleure sind zur absoluten Verschwiegenheit gegen aussen verpflichtet.

### **6.2 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure**

Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure werden in der Regel von dafür ausgebildeten Mitgliedern der ZuKo durchgeführt.

Bei Bedarf können von der ZuKo geeignete aussenstehende Personen rekrutiert, ausgebildet und dem Vorstand des CCS zur Ernennung vorgeschlagen werden.

In Ausnahmefällen können auch Kontrolleure der SKG für Wurf- und Zuchtstättenkontrollen beigezogen werden.

## **Art. 7 REKURSE**

### **7.1 Einsprachen clubintern**

Gegen Entscheide der Körrichter und Verfügungen der Zuchtkommission besteht ein Rekursrecht an den Vorstand. Der Rekurs ist innert 20 Tagen mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des CCS einzureichen. Gleichzeitig sind Fr. 100.- bei der Clubkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.

Es besteht ein Anhörungsrecht des Rekurrenten bei der Behandlung von solchen Rekursen im Vorstand. Am Erstentscheid beteiligte Personen haben bei der Beschlussfassung über Rekurse in Ausstand zu treten. Der Rekurs muss innert 4 Monaten im Vorstand behandelt werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

### **7.2 Rekurs an das Verbandsgericht der SKG**

Sind in der Anwendung der vorliegenden Zucht- und Körbestimmungen Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des CCS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach

Erhalt der beanstandeten Verfügung dem SKG-Sekretariat zuhanden des Verbandsgerichts einzureichen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Verbandsgerichts der SKG ist endgültig.

## **Art. 8 SANKTIONEN**

Bei Verstössen gegen die vorliegenden Bestimmungen oder diejenigen des ZER werden auf Antrag der Zuchtkommission vom Vorstand des CCS beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

## **Art. 9 AUSNAHMEN**

Der Vorstand des CCS kann in Absprache mit dem AA Zuchtfragen + SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

## **Art. 10 GEBÜHREN**

### **10.1 Zuchtzulassung**

Für die Ankörung und für die Erteilung der Zuchtzulassung lt. Art. 2.1 werden Gebühren nach Beschluss der GV erhoben.

### **10.2 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen**

Für die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden Pauschalgebühren nach Beschluss der GV erhoben. Die Kosten sind bei der Wurfmeldung mit Einzahlungsschein zu begleichen.

### **10.3 Bearbeitung der Wurfmeldungen**

Für die Bearbeitung der Wurfmeldungen werden Gebühren nach Beschluss der GV erhoben, die bei der Wurfmeldung zu entrichten sind. Für zu spät eingereichte Wurfmeldungen werden zusätzlich Gebühren erhoben, die von der GV festgelegt werden.

### **10.4 Nichtmitglieder**

Die Gebührensätze lt. 9.1, 9.2 und 9.3 betragen für Nichtmitglieder das Doppelte.

## **Art. 11 ÄNDERUNGEN DER ZUCHTBESTIMMUNGEN 11.1 EZB**

Anträge auf Abänderung dieser ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen sind schriftlich und begründet spätestens bis zum 31.12 vor der Generalversammlung an den Vorstand des Cavalier & King Charles Spaniel-Clubs Schweiz einzureichen, welcher diese zur Beschlussfassung an die GV weiterleitet. Änderungen sind von der GV zu beschliessen und unterliegen der Genehmigungspflicht durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

## **Art. 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 02.04.2005 in Oensingen genehmigt. Es tritt 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Die letzte Änderung (**Neue Art. 2.3.10 und 2.3.11 und Änderungen der Art. 2.6 und 2.7**) wurde am 22. März 2014 von der GV des CCS und am 9. Juli 2014 vom ZV der SKG genehmigt. Sie tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Maria Grüter  
Präsidentin der Zuchtkommission  
des CCS

Gunilla Kühni  
Präsidentin des CCS

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 9. Juli 2014  
in Bern

Peter Rub  
Zentralpräsident SKG

Yvonne Jaussi  
Präsidentin AA Zuchtfragen + SHSB